

Antrag des Regierungsrates vom 8. Mai 2019

5546

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung von Nachtragskrediten
für das Jahr 2019, I. Sammelvorlage**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Mai 2019,

beschliesst:

I. Folgenden Nachtragskrediten für das Jahr 2019, I. Sammelvorlage, wird zugestimmt.

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

5	Volkswirtschaftsdirektion	Nr.
5205	Amt für Verkehr Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –104 844 062</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –1 564 400</i> 1
5205	Amt für Verkehr Investitionsrechnung <i>Budget Fr. –58 662 960</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –6 173 500</i> 2
5925	Strassenfonds Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. 107 386 693</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –1 564 400</i> 1

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Bewilligung einer ersten Sammelvorlage von Nachtragskrediten für das Jahr 2019. Die Nachtragskreditbegehren werden wie folgt begründet:

1. Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, und Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr

Gemäss § 47 Abs. 1 und 2 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Unterhaltsaufwendungen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Weil der Aufwand in der Rechnung 2018 höher war als budgetiert, ist die Unterhaltspauschale an die Städte Zürich und Winterthur für das Jahr 2019 zu erhöhen. Der höhere Aufwand ist von exogenen Faktoren gesteuert. Es besteht keine Möglichkeit zur Beeinflussung oder Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe. Die Unterhaltspauschale wird über die Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, ausbezahlt und der Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, weiterverrechnet. Daher wird je ein Nachtragskredit von Fr. 1 564 400 in den Leistungsgruppen Nrn. 5925 und 5205 beantragt. Saldowirksam ist der Nachtragskredit einzig in der Leistungsgruppe Nr. 5925. In der Leistungsgruppe Nr. 5205 heben sich Mehraufwand und höherer Übertrag aus dem Strassenfonds auf.

2. Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr

Gemäss § 46 Abs. 1 und 2 StrG leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Investitionen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Weil die Investitionen in der Rechnung 2018 höher waren als budgetiert, ist die Baupauschale an die Städte Zürich und Winterthur für das Jahr 2019 zu erhöhen. Die Erhöhung ist von

exogenen Faktoren gesteuert. Es besteht keine Möglichkeit zur Beeinflussung oder Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe. Daher wird ein Nachtragskredit von Fr. 6 173 500 in der Leistungsgruppe Nr. 5205 beantragt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli